

## **Regel zur Akkreditierung von Prüflaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 für den Bereich der Binnenschiffsuntersuchungsordnung**

---

**R 17025 PL-A01** | Revision: 1.0 | 21. Januar 2020

### **Geltungsbereich:**

Diese Regel legt Anforderungen für das Akkreditierungsverfahren von Prüflaboratorien im Bereich der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) auf der Basis von DIN EN ISO/IEC 17011:2018 fest. Sie konkretisiert, wo erforderlich, die allgemeinen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2018.

**Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 10.01.2020**

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGlG ist § 4 Abs. 3 BGlG nicht direkt auf die DAkkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Besonderheiten im Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>3</b>
7.2	(DIN EN ISO/IEC 17011:2018) Antrag auf Akkreditierung .....	3
7.8	(DIN EN ISO/IEC 17011:2018) Akkreditierungsinformationen .....	3
<b>II</b>	<b>Konkretisierung von Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 .....</b>	<b>5</b>
4	(DIN EN ISO/IEC 17025:2018) Allgemeine Anforderungen .....	5
4.1	(DIN EN ISO/IEC 17025:2018) Unparteilichkeit.....	5
6	(DIN EN ISO/IEC 17025:2018) Anforderungen an Ressourcen.....	6
6.4	(DIN EN ISO/IEC 17025:2018) Einrichtungen .....	6
6.6	(DIN EN ISO/IEC 17025:2018) Extern bereitgestellte Produkte und Dienstleistungen .....	6
	<b>Literaturhinweise .....</b>	<b>7</b>

## **I Besonderheiten im Akkreditierungsverfahren**

Dieser Abschnitt konkretisiert die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17011:2018 für die Akkreditierung von Prüflaboratorien im Bereich der BinSchUO. Die Nummerierung innerhalb dieses Abschnittes folgt der Nummerierung der DIN EN ISO/IEC 17011:2018.

### **7.2 (DIN EN ISO/IEC 17011:2018) Antrag auf Akkreditierung**

7.2.1 In Abhängigkeit von den verschiedenen Anwendungsfällen der BinSchUO ist ein Antrag auf Akkreditierung als Prüflabor erforderlich:

Für die Tätigkeit als Technischer Dienst nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 9.01 Nr. 5 ES-TRIN und Art. 47 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 (Kategorie A für Verbrennungsmotoren) und § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 18.10 ES-TRIN (für Bordkläranlagen) ist eine Akkreditierung als Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 erforderlich. Der Umfang der Akkreditierung muss die nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 bzw. nach ES-TRIN vorgesehenen Prüfverfahren zur Abgasmessung bzw. zu Bordkläranlagen umfassen.

Für die Tätigkeit als akkreditierte Prüfinstitution für die Typgenehmigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 13.05 Nr. 14 Buchst. a ES-TRIN ist eine Akkreditierung als Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 erforderlich. Der Geltungsbereich der Akkreditierung muss die nach ES-TRIN vorgesehenen Prüfverfahren zu Feuerlöschanlagen umfassen.

Für die Tätigkeit als akkreditiertes Prüfinstitut für Brandprüfverfahren nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 19.11 Abs. 1 ES-TRIN ist eine Akkreditierung als Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 erforderlich. Der Umfang der Akkreditierung muss die nach ES-TRIN vorgesehenen Prüfverfahren zur brandschutztechnischen Eignung von Werkstoffen umfassen.

Bei der Antragstellung auf Akkreditierung ist von der Konformitätsbewertungsstelle Auskunft darüber zu geben, welche Aktivitäten im Rahmen der BinSchUO von ihr beabsichtigt werden (Ausfüllen des Formblattes 72 FB 002).

### **7.8 (DIN EN ISO/IEC 17011:2018) Akkreditierungsinformationen**

Die Erteilung der Akkreditierung für Konformitätsbewertungsstellen, die im Bereich der BinSchUO aktiv sind und ihre Akkreditierung zur Grundlage einer Beantragung der Anerkennung als Technischer Dienst nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 9.01 Nr. 5 ES-TRIN und Art. 47 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 (Kategorie A für Verbrennungsmotoren) und § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 18.10 ES-TRIN (für Bordkläranlagen) oder als Prüfinstitutionen für die Typgenehmigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 13.05 Nr. 14 Buchst. a ES-TRIN oder als Prüfinstitute für Brandprüfverfahren nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 19.11 Abs. 1 ES-TRIN

**Regel zur Akkreditierung von Prüflaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 für den Bereich der Binnenschiffsuntersuchungsordnung**

machen wollen, erhalten eine Akkreditierung als Prüflabor, bestehend aus dem Akkreditierungsbescheid, der Akkreditierungsurkunde und der Anlage zur Akkreditierungsurkunde. In letzterer sind die entsprechenden Prüfverfahren aufgeführt, für die die Konformitätsbewertungsstelle im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die Kompetenz nachgewiesen hat.

Bei Prüflaboratorien, die Prüfungen im Bereich der BinSchUO durchführen wollen, erfolgt die Gestaltung der Akkreditierungsurkunden und deren Anlagen nach den allgemeinen Grundsätzen der DAkKS. Nach den in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde aufgelisteten Prüfverfahren wird ein Zusatz angefügt, der die Erfüllung der besonderen Anforderungen der BinSchUO bescheinigt. Mit der Aufnahme dieses Textes in die Urkundenanlage ist auch transparent dokumentiert, dass bei der Begutachtung zur Akkreditierung die besonderen sektoralen Anforderungen an die Stelle berücksichtigt wurden und diese erfüllt sind.

Beispiele (je nach Anwendungsfall):

Prüfungen in den Bereichen:

**Schadstoffemissionen von Verbrennungsmotoren**

verwendete Abkürzungen: siehe letzte Seite

...

VO (EU) 2016/1628 Anhang IV 2016-09	Stationäre Prüfzyklen für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (NRSC)
---	--

...

*Die Stelle erfüllt die Anforderungen an Technische Dienste nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 9.01 Nr. 5 ES-TRIN und Art. 45 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628.*

verwendete Abkürzungen:

...

oder:

...

*Die Stelle erfüllt die Anforderungen an Technische Dienste nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 18.10 ES-TRIN.*

...

Hinweis: Für Prüfinstitutionen für die Typengenehmigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 13.05 Nr. 14 Buchstabe a ES-TRIN und für Prüfinstitute für Brandprüfverfahren nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 19.11 Abs. 1 ES-TRIN wird kein derartiger Zusatz in die Akkreditierungsurkunde  
**Regel zur Akkreditierung von Prüflaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 für den Bereich der Binnenschiffsuntersuchungsordnung**

aufgenommen, da diese keinen besonderen sektoralen Anforderungen unterliegen, deren Erfüllung in der Urkundenanlage zu bestätigen wäre (vergleiche Ausführungen unter Abschnitt II, Ziffer 4.1 in diesem Dokument).

## **II Konkretisierung von Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2018**

Dieser Abschnitt konkretisiert die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2018. Die Nummerierung innerhalb dieses Abschnittes folgt der Nummerierung der DIN EN ISO/IEC 17025:2018.

### **4 (DIN EN ISO/IEC 17025:2018) Allgemeine Anforderungen**

#### **4.1 (DIN EN ISO/IEC 17025:2018) Unparteilichkeit**

Für Prüflabore, die als Technischer Dienst nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 9.01 Nr. 5 ES-TRIN und Art. 47 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 (Kategorie A für Verbrennungsmotoren) tätig werden wollen, gelten die besonderen Anforderungen an die Unabhängigkeit nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628.

Prüflaboratorien, die als Technischer Dienst nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 18.10 ES-TRIN (für Bordkläranlagen) tätig werden wollen, dürfen selbst nicht Hersteller von Bordkläranlagen sein. Um diese Unabhängigkeitsforderung auch inhaltlich korrekt umzusetzen, ist auch auszuschließen, dass Technische Dienste Tochterunternehmen oder beherrschte Unternehmen von Herstellern von Bordkläranlagen sind. Entsprechende Nachweise (Organigramme, Eigentümerstrukturen, Gesellschafterlisten etc.) sind daher im Rahmen der Begutachtung dieser Stellen der DAkKS bzw. den Begutachtern der DAkKS zur Prüfung vorzulegen.

Im Bereich der Prüfinstitutionen für die Typgenehmigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 13.05 Nr. 14 Buchstabe a ES-TRIN und Prüfinstitute für Brandprüfverfahren nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 19.11 Abs. 1 ES-TRIN bestehen keine speziellen Anforderungen an die Akkreditierung. Die allgemeinen Regelungen der DAkKS zur Akkreditierung von Prüflaboratorien kommen vollumfänglich zur Anwendung. Insbesondere in Fällen, in denen Prüfinstitutionen Teil eines Herstellers von Feuerlöschanlagen bzw. Brandschutzmaterialien sind oder mit solchen Herstellern in Verbindung stehen, sind die Forderungen nach 4.1.1 und 4.1.3 der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 nach unparteilicher Durchführung der Prüfungen durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen (beispielsweise mittels Freistellung der Laborleitung von fachlichen Weisungen, Ausschluss des Einsatzes von Mitarbeitern, die bereits an Entwicklung und/oder Herstellung beteiligt waren, von diesbezüglichen Prüfungen etc.).

## **6 (DIN EN ISO/IEC 17025:2018) Anforderungen an Ressourcen**

### **6.4 (DIN EN ISO/IEC 17025:2018) Einrichtungen**

Wenn ein Prüflaboratorium, das als Technischer Dienst nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 18.10 ES-TRIN (für Bordkläranlagen) tätig werden will, nicht für alle der durchzuführenden Prüfungen über eigene Prüfeinrichtungen verfügt, so sind nach den Ausführungen in 6.4 der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 sowie den allgemeinen Regelungen zur Akkreditierung von Prüflaboratorien entsprechende Verfahren zu beschreiben und anzuwenden, die die Verfügbarkeit der Einrichtungen im Bedarfsfall (mittels Vereinbarung mit dem Eigentümer) gewährleistet und die Erfüllung aller anderen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 an die Einrichtungen (z.B. zu Wartung, Kalibrierung etc.) sicherstellen.

Zusätzlich darf der Einsatz solcher Einrichtungen außerhalb der eigenen Prüfstelle nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde (die die Anerkennung als Technischer Dienst ausspricht, in Deutschland die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) erfolgen. Die Einholung dieser Zustimmung ist in den o.g. Verfahren ebenfalls zu beschreiben, sie muss vor Beginn der Prüfarbeiten vorliegen und die Zustimmung muss rückverfolgbar archiviert werden. Insbesondere darf der Technische Dienst zum Zweck der Durchführung von Typprüfungen an Bordkläranlagen in Abstimmung mit der GDWS individuell Einrichtungen außerhalb der eigenen Betriebsstätte als Aufstellungsort der entsprechenden Versuchsanlage auswählen, z.B. kommunale Kläranlagen. Der Technische Dienst ist dabei in jeder Hinsicht verantwortlich für die Richtigkeit der Messergebnisse.

### **6.6 (DIN EN ISO/IEC 17025:2018) Extern bereitgestellte Produkte und Dienstleistungen**

Wenn ein Prüflaboratorium, das als Technischer Dienst nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BinSchUO i.V.m. Art. 9.01 Nr. 5 ES-TRIN und Art. 47 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 (Kategorie A für Verbrennungsmotoren) nicht alle der durchgeführten Prüfungen selber durchführt, sondern an andere Unterauftragnehmer oder Zweigunternehmen vergibt, so sind nach den Ausführungen in 6.6 der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 entsprechende Verfahren zu beschreiben und anzuwenden, die die fachkompetente Durchführung sicherstellen.

Zusätzlich darf der Einsatz solcher Unterauftragnehmer und Zweigstellen gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 2916/1628 nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde (die die Anerkennung als Technischer Dienst ausspricht, in Deutschland die GDWS erfolgen. Die Einholung dieser Zustimmung ist in den o.g. Verfahren ebenfalls zu beschreiben, sie muss vor Beginn der Prüfarbeiten vorliegen und die Zustimmung muss rückverfolgbar archiviert werden. Der Technische Dienst ist dabei voll verantwortlich für die Arbeiten, die von seinen Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden.

## Literaturhinweise

- DIN EN ISO/IEC 17025  
2018-03** Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
- DIN EN ISO/IEC 17011  
2018-03** Konformitätsbewertung - Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren
- DIN EN ISO/IEC 17000  
2005-03** Konformitätsbewertung – Begriffe und allgemeine Grundlagen
- BinSchUO  
2018-09** Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032), in der jeweils geltenden Fassung
- ES-TRIN  
2017/1** Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), in der jeweils geltenden Fassung
- VO (EU) 2016/1628  
2016-09** Verordnung (EU) 2016/1628 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG